

Kongressbericht zum XVIII. Internationalen Kongress der International Society for Military Law and the Law of War

Alexander Schott

Gastgeber: Republik Tunesien

Unter der Schirmherrschaft des Staatspräsidenten der Republik Tunesien fand zu dem Thema „Praxis und Gewohnheitsrecht bei militärischen Operationen einschließlich friedenunderstützender Einsätze“ vom 5. – 9. Mai 2009 der XVIII. Internationale Kongress der International Society for Military Law and the Law of War in Tunis statt.

Die besondere Bedeutung dieses ersten Kongresses der Gesellschaft auf afrikanischem Boden und dem zweiten außereuropäischen Kongress überhaupt wurde von Seiten der tunesischen Gastgeber nicht zuletzt durch die Teilnahme des Verteidigungsministers und des Justizministers gewürdigt. Auch die Teilnahme von über 200 Fachleuten aus mehr als 40 Ländern von allen Kontinenten unterstrich die außerordentliche Bedeutung dieses alle drei Jahre stattfindenden Austausches über das Militär betreffende juristische Fachthemen. Für einen entsprechenden Rahmen für die auf hohem fachlichen Niveau und unter anderem auch auf Arabisch durchgeführten Sitzungen hatten die tunesischen Gastgeber mit einer reibungslosen Organisation gesorgt.

Länderberichte

Die Fachsitzungen des Kongresses waren unter das Thema „Praxis und Gewohnheitsrecht bei militärischen Operationen einschließlich friedenunderstützender Einsätze“ gestellt worden, um die gesteigerte Bedeutung des Völkergewohnheitsrechts für die gegenwärtigen Diskussion zum Humanitären Völkerrecht zu würdigen. Diese begründet sich unter anderem in der Gewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes aus dem Jahr 2005¹.

In der Absicht, durch die International Society for Military Law and the Law of War einen substanziellen Beitrag zu der Diskussion zu diesem Thema zu leisten, waren die nationalen Gesellschaften für Wehrrecht über einen Fragebogen der International Society gebeten worden, Einblick in die nationalen Positionen zu einer Vielzahl an Fragestellungen aus diesem Bereich zu geben. Im Zentrum der Auseinandersetzung mit dem Kongressthema stand daher die Zusammenfassung der 31 Länderberichte und mögliche Folgerungen für das Gewohnheitsrecht durch die Berichterstatter, Professor Heintschel von Heinegg und Cecelie Helletsveit.² Untersucht wurden u.a. die Quellen, die zur Begründung von Gewohnheitsrecht herangezogen werden können. Daneben wurde auch ermittelt, inwieweit sich zu ausgewählten Rechtsfragen, wie z.B. der Zulässigkeit verschiedener Munitionstypen, bereits Gewohnheitsrecht herausgebildet hat. Die Berichterstatter kamen zu dem Ergebnis, dass in vielen der untersuchten

¹ <http://www.icrc.org/eng/customary-law>

² Report of the International Society for Military Law and the Law of War on Practice and Customary Law in Military Operations including Peace Support Operations

² Report of the International Society for Military Law and the Law of War on Practice and Customary Law in Military Operations including Peace Support Operations

Bereiche eine einheitliche Staatenpraxis bzw. eine entsprechende einheitliche *opinio iuris* nicht erkennbar ist.

Fachvorträge

Auch in den weiteren Sitzungen und Vorträgen wurde das Thema des Völkergewohnheitsrechts von den namhaften Experten aus verschiedenen Perspektiven immer wieder aufgegriffen.

In Bezug auf die Problematik des vermehrten Einsatzes von privaten Sicherheitsfirmen in den Einsatzgebieten wurden verschiedene Ansätze aufgezeigt, mit denen die Staaten den rechtlichen Herausforderungen dieser Situation versuchen zu begegnen. Die Darstellung der Entwicklung und zügigen Fertigstellung des von mittlerweile 31 Staaten unterzeichneten Montreux-Dokuments³ mit seinen 73 unverbindlichen Regeln der anerkannten Praxis im Umgang mit privaten Sicherheitsfirmen im Einsatz unterstrich die offensichtliche Bedeutung dieser Frage bei den Nationen. Unter den Sprechern auf dem Podium bestand Einigkeit darüber, dass das häufig fehlende Weltrechtsprinzip mit dem resultierenden Mangel an Verfolgbarkeit von Straftaten nach dem Recht des Herkunftsstaates und das Agieren für verschiedene nicht koordinierte Auftraggeber große Probleme darstelle. Denen müsse jedenfalls durch eine Unterwerfung des Personals der privaten Sicherheitsfirmen unter die Strafgerichtsbarkeit entweder des Herkunfts- oder des Einsatzlandes und durch die Verantwortung des Auftraggebers für die Handlungen des beschäftigten Personals der Sicherheitsunternehmen begegnet werden. Es sei allerdings immer auszuschließen, dass die privaten Sicherheitsunternehmen zu Kampfhandlungen eingesetzt würden.

Sitzungen der Fachausschüsse

Die teilweise parallel stattfindenden Sitzungen der vier Ausschüsse der internationalen Gesellschaft boten weitere Fora zur Befassung und teilweise auch zur vertiefenden Diskussion verschiedener Themengebiete. Während im *Ausschuss für Kriminologie und Strafrecht* im Schwerpunkt Ausbildungsmaßnahmen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Kriegsgebieten behandelt wurden, befasste sich der *Ausschuss für die Geschichte des Wehr- und Kriegsrechts* mit der Frage der historischen Betrachtung des Neutralitätsrechts in maritimen und anderen militärischen Operationen. Betont wurde anhand einiger Beispiele die fortdauernde Gültigkeit der Neutralitätsrechts auch wenn der anzulegende Maßstab zur Feststellung des Status der Neutralität deutlich schwieriger geworden sei. Der *Ausschuss für Humitäres Völkerrecht* befasste sich in seinen Sitzungen mit den Fragen der Praxis und des Völkergewohnheitsrechts des Humanitären Völkerrechts bezüglich des Vorgehens gegen nicht-staatliche Akteure, während zur gleichen Zeit der *Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten* Fragen zur Definition gescheiterter Staaten (*failed states*) und zur Durchsetzung des Rechts insbesondere in deren maritimen Bereichen diskutierte. Im Hinblick auf das militärische Vorgehen gegen Piraten am Horn von Afrika wurde hier ein hochaktueller Einblick in die gegenwärtigen rechtlichen Fragen aus Sicht von Teilnehmerländern an der EU Operation NAVFOR ATALANTA gegeben. Zudem wurde das Spannungsfeld, das sich aus unvereinbaren Differenzen des Rechtsverständnisses einer Besatzungsmacht gegenüber dem Rechtsverständnis eines besetzten Staates ergibt, anhand

³ <http://www.eda.admin.ch/psc>

von Fragestellungen der Menschenrechte, des Demokratieverständnisses und des Umweltrechts mit Eifer diskutiert.

Verleihung des Ciardi Preises

Als besonderer Punkt der Tagesordnung wurde Dr. Carsten Stahn im Rahmen des Kongresses mit der Verleihung des Ciardi Preises der Professor Guisepppe Ciardi Stiftung für seine Studie „The Law and Practice of International Territorial Administration: Versailles to Iraq and beyond“ geehrt.

Empfehlungen des Kongresses („Recommendations“)

Wie bei den Kongressen der International Society for Military Law and the Law of War bereits Tradition, erarbeiteten die Teilnehmer Empfehlungen in Bezug auf das Leitthema des Kongresses.⁴

Informationen über Einrichtungen und aktuelle Projekte, die sich mit Völkerrecht beschäftigen

Eingeflochten in das Gesamtprogramm und in Abendveranstaltungen wurden die Teilnehmer über verschiedene Einrichtungen und aktuelle völkerrechtliche Projekte informiert:

- Das Institute of International Humanitarian Law (IIHL) in San Remo, unter anderem bekannt durch das „San Remo Manual on International Law applicable to Armed Conflicts at Sea“, gilt als ein Centre of Excellence im Humanitären Völkerrecht und bietet als Ausbildungseinrichtung eine Vielzahl an Kursen im Humanitären Völkerrecht an.⁵ Das Institut erarbeitet derzeit ein Handbuch zu Rules of Engagement, welches dem Institut als Unterrichtsmittel dienen soll.
- Die *Ecole de Maintien de la Paix de Bamako* in Mali ist eine Ausbildungsausrichtung, die jährlich 800 Angehörige afrikanischer Streitkräfte insbesondere in Bezug auf friedensunterstützenden Einsätze unterrichtet.⁶
- Das *Defence Institute of International Legal Studies* (DIILS) in Newport, USA, ist eine amerikanische Ausbildungsstelle, die Rechtsausbildung für die Streitkräfte anderer Staaten durchführt. Das mobile Unterrichtsprogramm ist hauptsächlich auf Streitkräfte in Entwicklungsländern ausgerichtet.⁷
- Das *Manual on International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare* ist ein Projekt des Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research, das zusammen mit einer Expertengruppe durch Einbeziehung von Praktikern und

⁴ Recommendations of the XVIII. International Congress of the International Society for Military Law and the Law of War

⁵ <http://www.iihl.org/>

⁶ <http://www.empbamako.org/>

⁷ <http://www.diils.org/>

Akademikern weltweit das geltende Recht für dieses Gebiet zusammengeführt hat. Der Entwurf des Manuals wurde u.a. beim VII. Seminar for Legal Advisers der International Society for Military Law and the Law of War in Namibia im März 2008 vorgestellt und mit den Teilnehmern des Seminars diskutiert. Die Regeln sollen zusammen mit einer zusätzlichen Kommentierung veröffentlicht werden.⁸

- Die verfilmte Studie *des IKRK zur wundballistischen Wirkung von Geschossen*.⁹
- Das als Expertenstudie durch das IKRK durchgeführte Projekt zu Erstellung einer *erläuternden Richtlinie zur Frage der „Direkten Beteiligung an Kampfhandlungen“*. Die „Interpretative Guidance“ ist mittlerweile veröffentlicht.¹⁰
- Der *Alabama Process* ist ein Forum des Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research für die Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts, in dem sich ausgewiesene Experten der Materie zur Diskussion und Weiterentwicklung ausgewählter Rechtsfragen zusammenfinden.¹¹
- Das *International Crimes Database and Webplatform Project* soll eine dem Praktiker leicht zugängliche Zusammenführung von Urteilen und Datenbanken zum internationalen Strafrecht werden.

Fazit

Zusammenfassend kann die internationale Gesellschaft auf eine gelungenen Veranstaltung zurückblicken, die den Teilnehmern in großer Vielfalt und Tiefe Informationen vermittelte und den Meinungsaustausch und auch das gegenseitige Kennenlernen im Kreis der Fachleute aus Forschung und Praxis ermöglichte.

Dabei zeigte sich immer wieder, insbesondere durch die vielfach diskutierten Operationen zur Bekämpfung der Piraterie, die Aktualität der gewählten Themen. Bemerkenswert war zudem der Konsens bezüglich der wiederholt aufgedeckten Unsicherheiten zum Rechtsrahmen militärischer Einsätze außerhalb bewaffneter Konflikte. Ebenso bemerkenswert waren die ähnlichen Schilderungen der Vertreter verschiedener Nationen zu praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten bei Einsätzen zur Bekämpfung der Piraterie. Diese beiden sehr aktuellen Themenbereiche würden sich daher als Rahmenthema für den nächsten Kongress in drei Jahren anbieten.

⁸ http://www.mpil.de/ww/de/pub/forschung/forschung_im_detail/projekte/voelkerrecht/int_hum_law_print.cfm und <http://www.ihlresearch.org/amw/index.php>

⁹ [http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/f00943/\\$FILE/wound-ballistics-brochure.pdf](http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/f00943/$FILE/wound-ballistics-brochure.pdf)

¹⁰ [http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/direct-participation-ihl-article-020609/\\$File/direct-participation-guidance-2009-ICRC.pdf](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/direct-participation-ihl-article-020609/$File/direct-participation-guidance-2009-ICRC.pdf)

¹¹ <http://ihl.ihlresearch.org/index.cfm?fuseaction=Page.viewPage&pageId=481>